

Grenze des Respekts nicht überschritten

Zeitung berichtet über einen Flugzeug-Unfall mit tragischen Folgen

Die Online-Ausgabe einer überregionalen Tageszeitung berichtet über einen tödlichen Flugzeugunfall, der sich auf der Wasserkuppe (Rhön) ereignet hat. Eine Mutter und ihre beiden Kinder seien von einem Flugzeug erfasst worden, das über das Ende der Landepiste hinausgeschossen sei. Ein Leser der Zeitung kritisiert das dem Bericht beigegebte Foto des Unglücksflugzeuges. Dieses zeigt den Propeller und die Vorderseite. Deutlich ist auf dem Bild Blut zu sehen. Andere Medien hätten auf diese grausamen Details verzichtet. Der Beschwerdeführer sieht durch die Veröffentlichung die Würde der Opfer und ihrer Angehörigen verletzt. Überdies sei die Darstellung unangemessen sensationell. Die Rechtsvertretung der Zeitung teilt mit, dass das Foto mittlerweile nicht mehr in ihrem Internet-Angebot enthalten sei. Sie legt ihrer Stellungnahme einen entsprechenden Ausschnitt aus der Printausgabe bei. Das Justizariat sieht in der Veröffentlichung keinen Verstoß gegen presseethische Grundsätze. Säge man es – so wie es der Beschwerdeführer tue – als „pietätlos“ an, verunglückte Flugzeuge oder auch Personenwagen mit Blutflecken abzubilden, würde die Berichterstattung über Unfälle zu sehr eingeschränkt. Die Rechtsvertretung kommt zu dem Schluss, dass auch eine unangemessen sensationelle Darstellung nach Ziffer 11 des Kodex nicht zu erkennen sei.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung keinen Verstoß gegen den Pressekodex. Die Beschwerde ist unbegründet. Die Zeitung berichtet über einen tragischen Unglücksfall in presseethisch zulässiger Weise. Die Darstellung überschreitet nicht die Grenze des Respekts vor dem Leid und den Gefühlen der Angehörigen. Der Unfall war von öffentlichem Interesse. Das Flugzeug ist aus angemessener Entfernung fotografiert worden. Die Darstellung hat die Opfer weder herabgewürdigt noch sie zu einem bloßen Objekt gemacht. Über sie wurde auch nicht identifizierend berichtet, so dass sie auch nicht ein zweites Mal zu Opfern wurden. Deshalb wurde auch nicht die Richtlinie 11.3 des Kodex verletzt.

Aktenzeichen:0915/18/2

Veröffentlicht am: 01.01.2018

Gegenstand (Ziffer): Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: unbegründet